

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2017	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 17	Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG) <i>FFN 65-18</i>	458
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes <i>Ändert FFN 316-34</i>	460
18. 12. 17	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-11</i>	464
18. 12. 17	Hessisches Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch <i>FFN 350-102</i>	465
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 34-56, 212-5</i>	467
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums <i>Ändert FFN 351-80; hebt auf FFN 351-81</i>	469
13. 12. 17	Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung <i>Ändert FFN 37-48, 34-48, 37-53</i>	470

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main
(Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG)***

Vom 18. Dezember 2017

§ 1

Regionaler Lastenausgleich

Als Regionalen Lastenausgleich gewährt das für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium für die Jahre 2017 bis 2021 Entschädigungen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt bis zu 22 655 000 Euro an Kommunen, die stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffen sind. Die jährlichen Entschädigungsleistungen an die betroffenen Kommunen betragen bis zu 4 531 000 Euro.

§ 2

Zweck des Regionalen Lastenausgleichs

Die im Rahmen des Regionalen Lastenausgleichs gewährten Entschädigungsleistungen sind von den Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zu verwenden. Es sollen Maßnahmen realisiert werden, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

§ 3

Anspruchsberechtigung

Die anspruchsberechtigten Kommunen sowie die maximale Höhe der jährlichen Entschädigungsleistungen sind in der diesem Gesetz beigefügten Anlage abschließend aufgeführt.

Anlage

§ 4

Verfahren

(1) Eine Entschädigungsleistung wird auf Antrag der Kommune von dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium gewährt.

(2) Die Kommunen, die Entschädigungsleistungen erhalten haben, berichten im darauffolgenden Jahr dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium, für welche Maßnahmen die Entschädigungsleistungen eingesetzt wurden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Anlage

Anspruchsberechtigte Kommunen sowie maximale Höhe
der jährlichen Entschädigungsleistungen:

Stadt/Gemeinde	Entschädigung jährlich
Bischofsheim	301 000 €
Büttelborn	407 000 €
Darmstadt	68 000 €
Flörsheim am Main	370 000 €
Ginsheim-Gustavsburg	217 000 €
Griesheim	85 000 €
Groß-Gerau	99 000 €
Hanau	60 000 €
Hattersheim am Main	70 000 €
Hochheim am Main	271 000 €
Kelsterbach	198 000 €
Mainz	45 000 €
Mörfelden-Walldorf	216 000 €
Mühlheim am Main	157 000 €
Nauheim	416 000 €
Neu-Isenburg	285 000 €
Offenbach am Main	393 000 €
Raunheim	469 000 €
Rüsselsheim	199 000 €
Trebur	67 000 €
Weiterstadt	138 000 €
Summe	4 531 000 €

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes*)
Vom 18. Dezember 2017**

Artikel 1

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen und nach der Angabe „§ 33d Abs. 1 Satz 1“ das Wort „der“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann dieser Mindestabstand geringfügig unterschritten werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dazu führen, dass der kürzeste Fußweg 300 Meter überschreitet und keine Sichtachse zwischen den Spielhallen besteht.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach von Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufgesucht wird, ist ein Mindestabstand von 300 Meter Luftlinie einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Örtlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, Schul- und Lernorte.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber“ durch die Angabe „Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, alle zwei Jahre zu aktualisieren und sicherzustellen, dass ihr oder sein Personal durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen geschult worden ist.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „zu erfüllen“ durch die Angabe „mit der Maßgabe zu erfüllen, dass die Berichte nach Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie in den Spielhallen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und nur auf Verlangen an die zuständige Behörde zu übersenden sind“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „jederzeit erkennbar und einsehbar durch gut sichtbaren Aushang oder Auslage“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben (Sperrzeit). Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen nach Abs. 1 Nr. 1 und 5 dürfen nur zum Zweck der Altersfeststellung und der Statusabfrage nach § 6 Abs. 2 eingelassen werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „In“ werden die Wörter „oder im unmittelbaren Außenbereich“ eingefügt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten,“
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „22. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein Sperrsystem (§ 11) unterhalten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen. Der Anschluss an das Sperrsystem und seine Nutzung sind für die Erlaubnisinhaberin oder den

*) Ändert FFN 316-34

Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Preisliste, die Bestandteil der Vereinbarung nach Satz 2 ist. Eine Nutzung der Sperrdatei ist nur mit der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt. Eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte ist verboten.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Personen bei Eintritt in die Spielhalle durch den Abgleich mit dem Sperrsystem auf Vorliegen einer Sperre zu prüfen (Statusabfrage).

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sperrt unverzüglich Personen, die dies bei ihr oder ihm beantragen (Selbstsperre) und schließt die Betroffenen vom Spiel aus. Die Verpflichtungen zur Aufnahme in das Sperrsystem und zum Spielausschluss gelten auch bei Personen, von denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals, von Meldungen Dritter wissen oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Bei einer Fremdsperre hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber der betroffenen Person vor Eintragung der Sperre unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei einem Eintrag einer Selbst- oder Fremdsperre nach Abs. 3 müssen die erforderlichen Pflichtangaben nach § 11 Abs. 2 gemacht werden. Bei Beantragung einer Selbstsperre ist ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen, dem die erforderlichen Pflichtangaben entnommen werden können. Bei der Beantragung einer Fremdsperre durch eine dritte Person, die nicht zum Personal der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers gehört, hat diese Person ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Die Daten der eine Fremdsperre beantragenden Person sind in den Antrag auf Fremdsperre aufzunehmen.

(5) Es ist zulässig, einen Antrag auf Selbstsperre auf postalischem Wege an eine Erlaubnisinhaberin oder einen Erlaubnisinhaber zu übersenden. Zum Zwecke der Identitätsüberprüfung der zu sperrenden Person und Übernahme der Daten in das Sperrsystem ist die Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments der zu sperrenden Person mit zu übersenden, auf der alle nicht unmittelbar zur Identifikation benötigten Daten geschwärzt sein können. Dies gilt insbesondere für die auf Ausweisen aufgedruckten

Zugangs- oder Seriennummern. Die Kopie ist nach Übernahme der Daten in das Sperrsystem unverzüglich zu vernichten.

(6) Die Dauer einer nach den Abs. 3 bis 5 eingetragenen Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber teilt die Sperre den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Aufhebung einer nach den Abs. 3 bis 5 eingetragenen Sperre nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Abs. 6 ist nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich. Für den Aufhebungsantrag gelten Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, der die Sperre in das Sperrsystem eingetragen hat. Steht diese oder dieser nicht mehr zur Verfügung, entscheidet bei einer Übernahme der Spielhalle die übernehmende Erlaubnisinhaberin oder der übernehmende Erlaubnisinhaber über den Antrag. Im Übrigen entscheidet die Behörde nach § 11 Abs. 8 über den Antrag. Dem Aufhebungsantrag darf nur entsprochen werden, wenn die Spielerin oder der Spieler durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist, dass der ursprüngliche Sperrgrund entfallen ist.

(8) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist für die von ihr oder ihm eingetragenen Sperren, insbesondere die sorgfältige Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen, verantwortlich. Wird die gewerbliche Tätigkeit als Spielhallenbetreiberin oder Spielhallenbetreiber eingestellt, so sind alle Unterlagen die Sperren betreffend unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 8 auszuhändigen. Im Falle der Übernahme der Spielhalle durch eine neue Erlaubnisinhaberin oder einen neuen Erlaubnisinhaber ist die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 8 berechtigt, die Verantwortung für die Sperren (erforderliche Änderungen am Datensatz, Aufhebung der Sperre) auf die neue Erlaubnisinhaberin oder den neuen Erlaubnisinhaber zu übertragen.

(9) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf gesperrten Spielerinnen oder Spielern während der Dauer der Spielersperre keine Werbung und sonstigen Informationen zukommen lassen.“

7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ ersetzt. In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Sperrsystem

(1) Mit dem Sperrsystem werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Anlass der Sperre,
9. Dauer der Sperre und
10. meldende Spielhalle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die für einen Eintrag einer Selbst- oder Fremdsperre erforderlichen Angaben, die auf jeden Fall zu speichern sind (Pflichtangaben), sowie die näheren Einzelheiten werden durch die für das Sperrsystem zuständige Behörde nach Abs. 8 festgelegt und auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht.

(3) Spielersperren werden in der Form eines automatisierten Statusabfrageverfahrens an die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber übermittelt, die die Spielverbote zu überwachen haben. Bei Statusabfrageverfahren wird nur eine Antwort auf die Frage, ob ein Spieler gesperrt ist, übermittelt. Es erfolgt keine Übermittlung der Sperrdaten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat nur auf die jeweils von ihr oder ihm selbst eingetragenen oder nach § 6 Abs. 8 Satz 3 übernommenen Sperren schreibenden Zugriff.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind entsprechend dem mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmten Protokollierungskonzept zu protokollieren und zwölf Monate zu speichern.

(5) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Daneben ist die Übermittlung von statistischen Abfrage- und Zugriffsdaten (Reports) der Spielhallen zum Zwecke der Nutzungsüberwachung durch die zuständigen Behörden zulässig. Für Datenübermittlungen an nicht öffentliche

Stellen gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten nur in anonymisierter Form zu Forschungszwecken übermittelt werden dürfen.

(6) Sperrdaten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen im Sinne einer Unkenntlichmachung der gespeicherten Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren. Es ist auch zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(7) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

(8) Die für den Betrieb des Sperrsystems zuständige Behörde wird durch die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems zu beauftragen. In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Einrichtung und Ausgestaltung des Sperrsystems getroffen werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 3 Abs. 1 Satz 2 ein Sozialkonzept nicht erstellt, nicht aktualisiert oder das Personal nicht schulen lässt,“

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. § 3 Abs. 2 bis 4 den Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,“

cc) In Nr. 7 wird das Wort „außerhalb“ durch „während“ ersetzt.

dd) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 in oder im unmittelbaren Außenbereich der Spielhalle das Anbieten, die Vermittlung, den Abschluss von Wetten oder das Aufstellen und den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, zulässt,“

ee) In Nr. 12 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt und werden nach dem Wort „teilmimmt“ die Wörter „oder kei-

- ne Vereinbarung mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems abgeschlossen hat“ eingefügt.
- ff) Nach Nr. 12 wird als Nr. 12a eingefügt:
„12a. § 6 Abs. 2 nicht bei jeder Person eine Statusabfrage durchführt,“
- gg) In Nr. 13 werden die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt und nach dem Wort „Spieler“ das Komma und die Wörter „die dies beantragen,“ gestrichen.
- hh) In Nr. 14 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „25 000“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und die Angabe „100 000“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Ersetzung und Anwendung
von Bundesrecht
(1) Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung.
(2) Für die Erlaubnisinhaberinnen und den Erlaubnisinhaber sind die
1. Gewerbeordnung,
2. Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208),
3. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
4. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)
- in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:
„(1a) § 2 Abs. 3 gilt nicht für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1, die vor dem 30. Juni 2017 gestellt worden sind und bei denen das Erlaubnisverfahren am 28. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossen ist.“
13. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des
Hessischen Landtags*)
Vom 18. Dezember 2017**

Artikel 1*)

Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HessAbgG wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Außerdem werden die Kosten für die Zurverfügungstellung eines Landestickets Hessen analog den Bedingungen für die Tarifbeschäftigten des Landes Hessen übernommen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 12-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a
Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 18. Dezember 2017

§ 1

Bildung des Gemeinsamen
Landesgremiums

(1) Bei dem für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Ministerium wird ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

(2) Das für die Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerium richtet eine Geschäftsstelle ein.

(3) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben

(1) Neben der Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist dem Gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zu den von dem Landesausschuss zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.

(2) Zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen nach Abs. 1 richtet das Gemeinsame Landesgremium Arbeitsausschüsse ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind den Stellen, deren Zuständigkeit sie berühren, zu übermitteln. Über ihre Umsetzung hat die oder der Vorsitzende des sie erarbeitenden Arbeitsausschusses dem Gemeinsamen Landesgremium ein Jahr nach Beschlussfassung zu berichten.

(4) Für Stellungnahmen nach Abs. 1 gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 3

Vorsitz, Mitglieder, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz hat eine oder ein vom Land entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter.

(2) In das Gemeinsame Landesgremium entsenden

1. das Land Hessen, vertreten durch die für die Angelegenheiten der gesetzli-

chen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, drei Vertreterinnen und Vertreter,

2. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen sechs Vertreterinnen und Vertreter,

3. a) die Ersatzkassen in Hessen vier Vertreterinnen und Vertreter,

b) die Allgemeine Ortskrankenkasse in Hessen zwei Vertreterinnen und Vertreter,

c) die Betriebskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

d) die Innungskrankenkassen in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

e) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

f) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,

4. die Hessische Krankenhausgesellschaft vier Vertreterinnen und Vertreter,

5. die hessischen kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter,

6. die Organisationen auf Landesebene in Hessen, die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblich sind, zwei Vertreterinnen und Vertreter,

7. die Landesärztekammer Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 sind nicht stimmberechtigt. Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Mitglieder können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben. Bei Beschlüssen über Stellungnahmen nach § 2 Abs. 1, welche die

1. vertragsärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen,

2. vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, sind die Vertreterinnen und

*) FFN 350-102

Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorsitz kann zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder externe Expertise einbezogen werden soll.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn von den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 entsandten Vertreterinnen und Vertretern jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.

(2) Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei termingebundenen Angelegenheiten ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 5

Kosten

(1) Kosten, die sich aus dem Kostenerstattungsanspruch nach § 140f Abs. 5 des

Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben oder die Dritten aufgrund einer Einladung zu den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums oder seiner Arbeitsausschüsse entstehen, tragen die entsendenden Organisationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nach dem Verhältnis der von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Für die Reisekostenerstattung gilt das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Organisationen jährlich im November eine Aufstellung über die verausgabten Beträge und fordert zur Zahlung in Höhe des jeweiligen Anteils auf.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften
Vom 18. Dezember 2017**

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„SIEBENTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

durch

„SIEBENTER TEIL
Verteilung ausländischer Kinder
und Jugendlicher nach
unbegleiteter Einreise

§ 58 Landesstelle

§ 59 Zuweisung

§ 60 Zuweisungsquote

§ 61 Aufsicht

§ 62 Ermächtigung

ACHTER TEIL
Schlussbestimmung

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

ersetzt.

2. Nach dem Sechsten Teil wird als neuer Siebenter Teil eingefügt:

„SIEBENTER TEIL
Verteilung ausländischer Kinder und
Jugendlicher nach unbegleiteter
Einreise

§ 58

Landesstelle

Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von § 42b Abs. 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 59

Zuweisung

(1) Die Zuweisung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozi-

algesetzbuch erfolgt nach der Zuweisungsquote nach § 60. Dabei sind vorrangig das Kindeswohl und besonders die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen

1. aus Gründen des Gesundheitsschutzes,
2. geschlechtsspezifischer Natur und
3. nach Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen

zu berücksichtigen. Die Feststellung der Bedürfnisse nach Satz 2 kann sich auf die Auswertung der Mitteilungen nach § 42a Abs. 4 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschränken.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Landesstelle ein unbegleitetes ausländisches Kind oder einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere zum Ausgleich bestehender Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten, zuweisen, wenn der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Bereitschaft hierzu erklärt hat.

§ 60

Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote bestimmt sich nach der nach § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), erlassenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Gebiet abzustellen ist.

§ 61

Aufsicht

Die Landesstelle nach § 58 unterliegt der Fachaufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

§ 62

Ermächtigung

Die für die Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 60 für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisungsquote zu bestimmen; dabei sollen die jeweilige Einwohnerzahl, der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung und der Sitz

¹⁾ Ändert FFN 34-56

- einer Aufnahmeeinrichtung des Landes in deren Gebiet berücksichtigt werden,
2. eine von § 88a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme zu bestimmen,
 3. eine von § 88a Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach Inobhutnahme zu bestimmen.“
3. Der bisherige Siebente Teil wird Achter Teil und der bisherige § 58 wird § 63.

Artikel 2³⁾

Nr. 4 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird wie folgt gefasst:

„4. Sozialwesen

- 4.1 Entscheidungen über Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge, „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“ in der Fassung vom 19. Januar 1998 (GMBL. 1998 S. 123);
- 4.2 Entscheidungen nach § 42f Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales
und Integration

Grüttner

³⁾ Ändert FFN 212-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und zur Aufhebung
der Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums
Vom 18. Dezember 2017

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Kindergesundheitsschutz-Gesetzes**

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Das Universitätsklinikum Frankfurt nimmt als Hessisches Kindervorsorgezentrum dessen Aufgaben wahr. Abweichend von § 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), führt das für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerium die Fach- und Rechtsaufsicht über das Universitätsklinikum Frankfurt, soweit dieses Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden die Abs. 2 bis 7.

c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Hessischen Kindervorsorgezentrum wird ein Beirat eingerichtet.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. der pädiatrischen Zentren der hessischen Universitätskliniken,

3. des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte,

4. des Landesverbandes der Hessischen Hebammen,

5. des Hessischen Datenschutzbeauftragten,

6. der hessischen Jugendämter und

7. der Landesärztin oder dem Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte.“

d) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

e) In Abs. 8 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 299)“ durch „28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

**Aufhebung der Verordnung
zur Bestimmung des Hessischen
Kindervorsorgezentrums**

Die Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 962), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

¹⁾ Ändert FFN 351-80

²⁾ Hebt auf FFN 351-81

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung
Vom 13. Dezember 2017**

Artikel 1¹⁾

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2016 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)“ durch „4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „worden ist“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch „22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch „Unterkunft“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Gemeinschaftsunterkünften“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „in einer Gemeinschaftsunterkunft“, das Komma nach dem Wort „Gebühren“ und die Wörter „die spätestens am Monatsende zu entrichten sind“ gestrichen.
- c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung abweichend von der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festsetzen. Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Eine Satzung nach Satz 1 kann mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erlassen werden. Sie hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden pauschal nach Anlage 1,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 werden pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat

abgegolten, soweit diese nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 werden die Aufwendungen für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, soweit diesen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat abgegolten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „10 226“ durch „10 000“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „alle“ durch „die“ ersetzt und wird nach der Angabe „Erstattung nach Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf längstens drei Jahre begrenzt.“

d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Festsetzung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Festsetzung des Erstattungsbetrages ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, für die bereits eine Festsetzung vor dem 15. November 2016 erfolgt ist, einmal jährlich. In den Fällen des Satz 3 ist abweichend von Satz 2 maßgeblich die festgestellte Zahl der Personen am

¹⁾ Ändert FFN 37-48

1. 15. November 2016 für das Jahr 2017,
2. 15. November 2017 für das Jahr 2018.

(5) Die Auszahlung des nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Erstattungsbetrages erfolgt in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kalender- vierteljährlich,
2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jährlich im Voraus.

In den Fällen des Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Auszahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages abweichend von Satz 1 Nr. 2 für das Jahr

1. 2017 zum 15. November 2016,
2. 2018 zum 15. November 2017.

Zeiträume, für die Erstattungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erfolgt sind, werden auf den Erstattungszeitraum nach Abs. 3 Satz 1 angerechnet. Soweit der Erstattungszeitraum des Abs. 3 Satz 1 im Laufe des jeweiligen Erstattungsjahres endet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Erstattungsbeträge. Ein Wohnsitzwechsel während des Zeitraums, für den die jährlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt werden, wird nicht berücksichtigt.

(6) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(7) Die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Erstattungsbeträge abweichend von Abs. 4 und 5 zu regeln,
 2. ein automatisiertes und elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.
5. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

Weitere Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „9“ durch „8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 aufgenommen“ durch „Abs. 2 Satz 1 zugewiesen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.“
 - b) In § 7 Abs. 8 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.
2. In § 2c Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ durch „bis 10“ und die Angabe „Abs. 8“ durch „Abs. 11“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 37-48

³⁾ Ändert FFN 34-48

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 6“ durch „bis 10“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 8“ durch „Abs. 11“ ersetzt.
4. In § 11b Satz 1 wird die Angabe „8“ durch „11“ ersetzt.
5. In § 12a Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 212)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190),“ eingefügt.

Artikel 4¹⁾

Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die sich nach § 1 und Abs. 1 ergebende Aufnahmequote vermindert sich, wenn
- sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, um 0,25 Prozent,

- die Aufnahmekapazität der sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt befindenden Aufnahmeeinrichtungen des Landes 1 200 Plätze übersteigt, um 0,5 Prozent.“
- In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch „Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes“ ersetzt.
- In § 6 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 und 2 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

¹⁾ Ändert FFN 37-53

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-420, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.